

Vollversammlung mit 113 Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen angenommen.

Wetterführung der Arbeiten am Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

Wie im Vorjahr befürworteten die sozialistischen Staaten und die Entwicklungsländer das Projekt eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, während die imperialistischen Staaten ihm Widerstand entgegensetzten.

Der DDR-Vertreter hob in seiner Stellungnahme hervor, daß es dringend geboten sei, „im internationalen Rahmen effektive Maßnahmen zur Verfolgung und Bestrafung solcher Verbrechen zu ergreifen, die nicht nur das Leben und die Sicherheit einzelner Menschen bedrohen, sondern gegen den Frieden und die Sicherheit der gesamten Menschheit gerichtet sind“.⁵ Er bezeichnete den von der UN-Völkerrechtskommission (ILC) im Jahre 1954 vorgelegten Entwurf des Kodex⁶ als annehmbare Grundlage für die weitere Arbeit, wobei die progressive Entwicklung des Völkerrechts auf diesem Gebiet zu berücksichtigen ist. So unterstützte er z. B. den Vorschlag zur Aufnahme von Bestimmungen, die Kriegspropaganda sowie Nationalitäten- und Rassenhaß ausdrücklich verbieten.

Durch die vom Plenum der UN-Vollversammlung am 10. Dezember 1981 mit 129 Stimmen ohne Gegenstimme und bei 17 Enthaltungen (imperialistische Staaten) angenommene Resolution 36/106 wurde die ILC aufgefordert, die Arbeiten am Entwurf des Kodex wieder aufzunehmen. Gleichzeitig soll die ILC auf der 37. Tagung der UN-Vollversammlung darüber berichten, welche Priorität sie diesem Projekt im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für die nächsten fünf Jahre gewähren wird, so daß die endgültige Entscheidung über das weitere Vorgehen der nächsten Tagung der UN-Vollversammlung vorbehalten bleibt.

Maßnahmen zur Verhinderung des internationalen Terrorismus

In der Debatte zum Bericht des UN-Generalsekretärs über Maßnahmen zur Verhinderung des internationalen Terrorismus⁷ bekräftigten die Vertreter der sozialistischen Staaten sowie von Entwicklungsländern, daß der internationale Terrorismus nur durch die Aufdeckung und Beseitigung seiner sozialen und politischen Ursachen wirksam verhindert werden kann. Diese Ursachen liegen in hohem Maße in der Aggressions- und Unterdrückungspolitik bestimmter imperialistischer Staaten. Eine verhängnisvolle Rolle spielt der staatliche Terror kolonialistischer, rassistischer und sonstiger reaktionärer Regimes. Auch die Zunahme faschistischer und neofaschistischer Aktivitäten, die von der UN-Vollversammlung in ihrer Resolution 36/162 vom 16. Dezember 1981 erneut als Bedrohung für den Weltfrieden verurteilt wurden, stellt eine wesentliche Ursache für den internationalen Terrorismus dar.

Die sozialistischen Staaten sowie Entwicklungsländer setzten sich nachdrücklich für eine begriffliche Bestimmung des internationalen Terrorismus ein. In einer eindeutigen Definition muß klargestellt werden, daß der Kampf der nationalen Befreiungsbewegungen (einschließlich ihres bewaffneten Kampfes gegen kolonialistische und rassistische Regimes sowie andere Formen der Fremdherrschaft), den sie in Übereinstimmung mit den Zielen und Prinzipien der UN-Charta sowie der einschlägigen Resolutionen der UN-Organe führen, in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Bei der weiteren Bekämpfung des internationalen Terrorismus kommt es auch darauf an, die Effektivität geltender Konventionen gegen den internationalen Terro-

rismus dadurch zu erhöhen, daß alle Vertragsstaaten die von ihnen übernommenen Verpflichtungen strikt erfüllen und daß weitere Staaten Mitglied dieser Konventionen werden. Hierzu zählen z. B. die Konventionen über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes von 1948, die Konvention über die (Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung von 1966, die Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens von 1973, die Konventionen über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbetriebnahme von Luftfahrzeugen von 1970 und zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt von 1971 sowie die Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten von 1973.

Nach Ansicht der Vertreter der DDR, Algeriens und anderer Staaten ist es weder sinnvoll noch praktikabel, eine allgemeine, alle Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus erfassende Konvention auszuarbeiten. Statt dessen sollte die bewährte Praxis beibehalten werden, völkerrechtliche Instrumente zur Bekämpfung bestimmter gefährlicher terroristischer Aktivitäten zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang wurde auf die Notwendigkeit der baldigen Fertigstellung einer Konvention gegen das Söldnertum hingewiesen. Der von imperialistischen Staaten gesteuerte Angriff von Söldnern auf die Souveränität und territoriale Integrität der Republik der Seychellen hat erneut gezeigt, daß das Söldnertum eine besonders gefährliche Form des internationalen Terrorismus ist und eine schwerwiegende Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit darstellt.⁸

Im Ergebnis der Debatte bekräftigte die UN-Vollversammlung mit ihrer Resolution 36/109 vom 10. Dezember 1981 die bereits in der Resolution 34/145 vom 17. Dezember 1979 enthaltenen Empfehlungen an alle Staaten zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und beschloß, dieses Problem auf der 38. UN-Vollversammlung erneut zu erörtern.

Ausarbeitung einer Konvention gegen Söldner

Bei der Erörterung des Berichts des durch Resolution 34/48 der UN-Vollversammlung vom 4. Dezember 1980 geschaffenen ad-hoc-Komitees für die Ausarbeitung einer „Internationalen Konvention gegen die Rekrutierung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern“⁹ wurde von den Delegierten der DDR und zahlreicher anderer Staaten unterstrichen, daß es nicht nur darauf ankommt, die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit von Söldnern zu normieren, sondern daß auch die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten klargestellt werden muß, die die Rekrutierung, Ausbildung und Finanzierung von Söldnern auf ihrem Territorium organisieren, fördern oder dulden bzw. den Einsatz von Söldnern von ihrem Territorium aus nicht verhindern.

In der Resolution 36/76 der UN-Vollversammlung vom 4. Dezember 1981 wird ausdrücklich festgestellt, daß Söldneraktivitäten den grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts, wie den Prinzipien der Nichteinmischung, der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit, widersprechen. Ausgehend davon, daß die Kodifikation und fortschrittliche Entwicklung von Völkerrechtsnormen gegen Söldner wesentlich zur Erfüllung der Ziele und Grundsätze der UN-Charta beitragen würde, wird das ad-hoc-Komitee aufgefordert, seine Arbeiten mit dem Ziel fortzusetzen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Entwurf einer Konvention gegen Söldner vorzulegen.

Keine Notwendigkeit für eine Revision der UN-Charta

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde der Bericht des „Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation“¹⁹